

QÜM 29

Qualitätssicherungs- und Überwachungsmaßnahmen bei der Rekonditionierung / Reparatur von Kombinations- IBC (31HA1...RL)

1. Eingangsprüfungen

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungen sind an jedem zur Rekonditionierung vorgesehenen IBC durchzuführen:

1.1	Feststellung der Kennzeichnung und der Ausführung des IBC auf Übereinstimmung mit der Spezifikation der zugelassenen Bauart.
1.2	Visuelle Prüfung der äußeren Beschaffenheit und des Zustandes des Großpackmittels (IBC)
1.3	Visuelle Prüfung der Innenbeschaffenheit nach durchgeführter Innenreinigung
1.4	Abschließende Beurteilung der Reparaturfähigkeit d.h. Eignung zur Rekonditionierung
1.5	Schriftliche Freigabe (Kennzeichnung, Datum) zur Rekonditionierung/Reparatur

Halbzeuge und Fertigfabrikate sind pro Lieferung auf Übereinstimmung der Werkstoffkenndaten und der Abmessungen mit der zugelassenen Bauart anhand eines Werkszeugnisses des Lieferanten nach DIN EN 10204-2.2 (August 1995) und weiteren Prüfungen nach Prüfplan oder eines Werksprüfzeugnisses gemäß DIN EN 10204-2.3 oder gleichwertiger Prüfungen zu überprüfen. Für die Rekonditionierung / Reparatur dürfen ausschließlich zulassungskonforme Zubehörteile Verwendung finden.

Jeder zur Rekonditionierung vorgesehene IBC wird geprüft.

2. Rekonditionierung / Reparatur

Auflistung der erforderlichen Arbeitsabläufe, Bereitstellung der Arbeitsmittel, Durchführung der Rekonditionierungs- / Reparaturmaßnahmen.

Vor Produktionsbeginn und bei Wechsel der Bauart ist die fachgerechte Einrichtung der Maschinen und Anlagen zu prüfen und zu dokumentieren.

3. Prüfungen bei laufender Produktion einschließlich Endprüfung

Während der Produktion sind die fachgerechte Einrichtung der Maschinen und Anlagen zu überwachen und folgende Prüfungen sind durchzuführen:

Prüfgegenstand	Prüfintervall	Erläuterung
3.1 Innenbeschaffenheit	jeder IBC	nach Innenreinigung
3.2 Außenbeschaffenheit	jeder IBC	nach Außenreinigung / Reparatur
3.3 Dichtheit	jeder IBC	wenn für Flüssigkeiten zugelassen
3.4 Zulassung, UN-Kennzeichnung	jeder IBC	

Die Organisation der Prüfdurchführung wird durch die Anlagenkonzeption bestimmt und ist im Rahmen des Qualitätssicherungsprogramms zu dokumentieren.

4. Prüfkriterien

4.1 Innenbeschaffenheit

Der Kunststoff- Innenbehälter sowie die Auslaufarmatur müssen sauber, trocken und frei von Füllgutresten oder sonstigen Fremdmaterialien sein. Bei Austausch des Innenbehälters gegen einen bauartkonformen Innenbehälter gelten die Prüfkriterien analog.



4.2 Außenbeschaffenheit

Der Außenbehälter des IBC (z. B. Gitterbox, Mantel) muss die Originalform haben. Innen- und Außenbehälter einschließlich Palette müssen frei sein von Verformungen, Beulen und Knicken und insgesamt der Bauart vollkommen entsprechen.

Die Verschlüsse und Flansche müssen sauber, die Gewinde dürfen nicht beschädigt sein. Dichtungen müssen einwandfrei sein und einen lecksicheren Verschluss gewährleisten.

Schweißstellen (außer der durch die Herstellung bedingten Naht) am Kunststoff-Innenbehälter sind nicht zulässig.

Der Kombinations-IBC muss vollständig mit zulassungskonformen Zubehör (z.B. Deckel, Dichtung, Ventil, Auslaufarmatur, Verschluss) ausgerüstet sein.

4.3 Dichtheit

Geprüft wird der IBC nach der Innen- und Außenreinigung / Reparatur. Dabei sind nicht nur kritische Stellen einer Prüfung zu unterziehen, sondern der gesamte IBC ist zu prüfen.

4.4 Zulassung, UN-Kennzeichnung

Der IBC muss eine UN-Kennzeichnung besitzen, die sicher erkennen lässt, dass es sich um eine zugelassene Bauart handelt. Das Typenschild muss fest angebracht, die Zulassungskennzeichnung deutlich lesbar sein.

5. Verfahrensweise bei Feststellung von Fehlern

Bei Feststellung sicherheitsrelevanter Fehler ist soweit möglich die bauartspezifische, fachgerechte Reparatur / Sanierung durchzuführen oder die UN-Kennzeichnung durch ein geeignetes Verfahren bleibend zu entfernen, bzw. es ist die Verwendung als Gefahrgut- Großpackmittel (IBC) auszuschließen.

6. Registrierung des Rekonditionierers durch die BAM

Der Rekonditionierer von Großpackmitteln (IBC) wird auf Antrag bei der BAM registriert und erhält ein Zertifikat mit dem genehmigten Symbol zur Kennzeichnung der IBC.

Voraussetzung dafür ist die Einhaltung dieser Vorschriften. Der Nachweis über die Wirksamkeit des installierten Qualitätssicherungsprogramms (QSP) erfolgt erstmalig über ein Audit durch die BAM und regelmäßig durch die Überwachungsstelle, die mit der Prüfung beauftragt ist.

Das Zertifikat ist drei Jahre gültig, es wird um jeweils zwei Jahre verlängert, wenn nach einem Wiederholungsaudit die Überwachungsstelle die Wirksamkeit des QSP erneut bestätigt.